



## Bei Baumängeln dürfen Bauherren Zahlungen verweigern

Berlin. Treten Baumängel beim Hausbau auf, können sich private Bauherren auf ihr Leistungsverweigerungsrecht berufen. D.h. sie dürfen einen angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung verweigern. Darauf verweisen die Experten des Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB). Was angemessen ist, hängt vom Einzelfall ab. Einerseits muss sich die Baufirma durch einen „Druckzuschlag“ veranlasst sehen, den Mangel zu beheben. Andererseits darf der Bauherr nicht übersichert sein, also nicht unverhältnismäßig mehr einbehalten, als für die Beseitigung des Mangels notwendig ist. In der Rechtsprechung wird allgemein das Doppelte der voraussichtlichen Beseitigungskosten als angemessen erachtet. Das Leistungsverweigerungsrecht gilt auch bei der Schlussrechnung, wenn nach der Abnahme Mängel vorhanden sind. Auch für solche Fälle gilt die Begrenzung gemäß der Formel: Zahlungseinbehalt ist gleich das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten. Um Baumängel zu erkennen und diese bei der Baufirma anzuzeigen, sollten sich private Bauherren einen unabhängigen Sachverständigen an die Seite holen, der die Bauausführung zu jedem zentralen Abschnitt überprüft.

Bilder zur redaktionellen Verwendung: [www.bsb-ev.de/presseservice/pressefotos/](http://www.bsb-ev.de/presseservice/pressefotos/)

Der Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation und Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Der BSB vertritt bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, von Immobilienerwerbern und selbstnutzenden Wohneigentümern. Der Verein bietet bundesweit Verbraucherberatung auf bautechnischem und baurechtlichem Gebiet an.

Vereinsregister-Nr. 15 743 NZ      Bauherren-Schutzbund e.V. · Bundesbüro · Brückenstraße 6  
Amtsgericht Charlottenburg      10179 Berlin · Tel 030 400339 500 · Fax 030 400339 512 · E-Mail [presse@bsb-ev.de](mailto:presse@bsb-ev.de)

